Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, 245), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung) beschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung entscheidet gemäß § 71 SchulG LSA, ob Beförderungen angeboten oder den Erziehungsberechtigten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler genannt) bzw. den volljährigen Schülern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung besteht grundsätzlich nur während der Schulzeit.

(3) Wird auf Wunsch der Eltern und/oder mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des festgelegten Schulbezirkes bzw. Schuleinzugsbereiches besucht, besteht gegenüber dem Landkreis kein Anspruch auf eine Beförderung. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis.

(4) Die Beförderung der Schüler mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung (auch vorübergehender Natur), denen eine Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht zugemutet werden kann, werden im Teil C dieser Satzung geregelt.

(5) Der Besuch von Schulen des 2. Bildungsweges (Abendsekundarschule, -gymnasium oder Kolleg) unterliegt nicht der Beförderungs- oder Erstattungspflicht gemäß § 71 SchulG LSA.

(6) In gemeinsamer Verantwortung haben die Schulen, die Schulträger, die Verkehrsunternehmen und der Landkreis für eine wirtschaftliche und zumutbare Gestaltung der Schülerbeförderung durch eine gegenseitige Abstimmung Sorge zu tragen.

Teil A - Beförderung

§ 2
Anspruchsvoraussetzungen für die Beförderung

(1) Für die im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten öffentlichen Schule innerhalb des Gebietes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als

a) 2,0 km
für Schüler der Grundschulen des 1. bis 4. Schuljahrganges (Primarstufe) und Förderschulen für Lernbehinderte,

b) 3,0 km
für Schüler der Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien des 5. bis 10. Schuljahrganges (Sekundarstufe I).

(2) Als nächstgelegene Schule gilt die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt oder die Schule, die auf ausdrückliche Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Ist kein Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich festgelegt, gilt die geografisch nächstgelegene Schule im Gebiet des Schulträgers, in dem der Schüler wohnt.

(3) Schüler, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen, haben keinen Anspruch auf eine Beförderung. Der Erstattungsanspruch gemäß § 7 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis.

§ 3
Beförderungsgrundsätze

(1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im ÖPNV.

(2) Die Schülerbeförderung erfolgt auf der Grundlage einer Antragstellung der Erziehungsberechtigten und der Feststellung des Anspruches auf Beförderung durch den Landkreis.

(3) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel, auf einen Sitzplatz oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.

(4) Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges gemäß § 2 Abs. 1 ist der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung (Haustür) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes maßgebend. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. stationärer Krankenhausaufenthalt der Erziehungsberechtigten, zeitweise Entziehung der Personensorge) kann auf Antrag eine andere vorübergehende Wohnadresse im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld maßgebend sein. Der formlose Antrag ist beim Landkreis zu stellen.

(5) Der Weg von der Wohnung (Haustür) des Schülers bis zur Einstiegshaltestelle liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

(6) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Sportwettkämpfen, Zukunftstagen und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen besteht der Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück.

(7) Sofern am Schulstandort kein Hort vorgehalten wird, wird eine Beförderung zwischen Hort und Schule bzw. Schule und Hort ab einer Entfernung von 2 km angeboten. Für die Wege von der Wohnung zum Hort bzw. vom Hort zur Wohnung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

(8) Zur Beförderung berechtigen die über die Schule ausgegebenen personengebundenen Fahrausweise. Der Schüler ist verpflichtet, den Fahrausweis immer mitzuführen und bei Betreten des Fahrzeuges dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

Es besteht für den Landkreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.

Bei Verlust des Fahrausweises kann bei der Schule ein kostenloser befristeter Fahrausweis beantragt werden. Dieser hat eine Gültigkeit von zwei Wochen. Während dieser Zeit ist ein neuer Fahrausweis beim Verkehrsunternehmen zu beantragen. Die Tarifbestimmungen und die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen gelten entsprechend.

(9) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der bereitgestellte Fahrausweis unverzüglich an die jeweilige Schule oder den Landkreis zurückzugeben, andernfalls können die Erziehungsberechtigten oder der Schüler vom Landkreis für den entstandenen Schaden in Anspruch genommen werden.

§ 4
Zumutbare Beförderungsbedingungen

(1) Die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit darf in einer Richtung für Schüler der Primarstufe 30 Minuten, für Schüler der Sekundarstufe I 60 Minuten (einschließlich Umsteigezeit) nicht überschreiten. Ein Umstieg der Schüler der Primarstufe ist nicht zulässig. Für die Sekundarstufe I ist max. ein Umstieg mit einer max. Übergangszeit von 10 Minuten zulässig. Eine Unterstellmöglichkeit sollte vorhanden sein.

(2) Wartezeiten am Schulstandort von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn für die Primarstufe und die Sekundarstufe I dürfen nicht überschritten werden. Nach Unterrichtsende sind Wartezeiten für die Primarstufe bis zu 30 Minuten und für die Sekundarstufe I bis zu 50 Minuten zulässig.

(3) Über- und Unterschreitungen der Zeiten gemäß der Absätze 1 und 2 sind zulässig, wenn sie infolge unvorhersehbarer Ereignisse bzw. höherer Gewalt verursacht oder auf Antrag im Einzelfall durch den Träger der Schülerbeförderung bestätigt wurden.

(4) Die Auslastung der Beförderungsmittel erfolgt gemäß der auf der Grundlage der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zulässigen Steh- und Sitzplätze bzw. der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen. Die Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge darf die Zahl der gesamten Sitzplätze sowie 40 % der Stehplätze nicht überschreiten.

(5) Bei Unterrichtsausfall (z.B. wegen Havarie, „Hitzefrei", Witterungsunbilden) besteht kein zusätzlicher Beförderungsanspruch außerhalb des bestehenden Fahrplanangebotes.

(6) Der Landkreis übernimmt ferner die Kosten für die Beförderung zum lehrplanmäßigen Schwimmunterricht der Grund- und Förderschulen. Der Umfang der Beförderung erstreckt sich nur auf den Weg von der Schule zur Schwimmhalle und zurück und ist ohne Umstieg vom Verkehrsunternehmen zu gewährleisten.

§ 5
Sonstige Regelungen

Die Beförderungsbestimmungen im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr sind gemäß der BOKraft und der Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV) zu beachten.

Die Erziehungsberechtigten, die Schule, der Landkreis und die Verkehrsunternehmen wirken zusammen und nehmen Einfluss auf die Schüler zur Einhaltung der Beförderungsbestimmungen.

Teil B – Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg

§ 6
Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung

(1) Wird von Seiten des Landkreises eine zumutbare Beförderung entsprechend Teil A oder Teil C angeboten, entfällt der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

(2) Für die im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten, nächstgelegenen, öffentlichen Schule besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als

a) 2,0 km für Schüler der Primarstufe und der Förderschulen,
b) 3,0 km für Schüler der Sekundarstufe I und
c) 4,0 km für Schüler der Sekundarstufe II und aller berufsbildenden Schulen.

Die festgelegten Mindestentfernungen gelten auch bei der tatsächlich besuchten Schule.

(3) Als nächstgelegene Schule gilt:

a) die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt. Ist kein Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich festgelegt, gilt die geografisch nächstgelegene Schule im Gebiet des Schulträgers, in dem der Schüler wohnt.

b) die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird (z.B. Produktives Lernen, Strafversetzung).

c) für Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten die nächstgelegene mit diesem Bildungsangebot im Land Sachsen-Anhalt. Besucht ein Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten in anderen Bundesländern, besteht ein Erstattungsanspruch nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform.

d) für Freie Waldorfschulen bestimmt sich die nächstgelegene Schule nach § 71 Abs. 4b SchulG LSA.

e) für berufsbildende Schulen die nächstgelegene Schule mit dem gewählten Bildungsangebot.

§ 7
Art und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

(1) Die Erstattung erfolgt nur auf Vorlage des von der Schule bestätigten Antrages. Die entstandenen Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind durch Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Fahrkarten, Aboverträge mit dazugehörigen Zahlungsnachweisen) zu belegen.

(2) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist auch der Weg zum Besuch eines Betriebsschülerpraktikums. Der Erstattungsbetrag wird auf die teuerste Zeitfahrkarte des öffentlichen Personennahverkehrs begrenzt, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung auf seinem Gebiet zu erstatten hat. Die entstandenen Kosten sind entsprechend nachzuweisen.

(3) Schüler der Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und der Freien Waldorfschulen ab dem 11. Schuljahrgang und aller berufsbildenden Schulen (ausgenommen Berufsvorbereitungsjahr und der erste Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört) werden bei ausschließlicher Nutzung des ÖPNV, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro pro Schuljahr, von den Fahrtkosten entlastet.

Bei den Anträgen auf Fahrgeldrückerstattung werden die ersten verauslagten 100 Euro pro Schuljahr nicht ausgezahlt; erst nach Überschreiten dieser Summe erfolgt die Fahrgeldrückerstattung.

(4) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung:

a) die für den Landkreis kostengünstigste Beförderungsart, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das günstigste Tarifangebot,

b) im Ausnahmefall (wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist) ist im Rahmen des § 71 Abs. 2 SchulG LSA die Benutzung eines privaten Personenkraftwagens/ Krad möglich. Die Erstattung beschränkt sich, vorbehaltlich einer Günstigerprüfung bei Nutzung des ÖPNV, auf 0,20 EUR je km für eine Hin- und eine Rückfahrt. Leerfahrten werden nicht erstattet.

(5) Besucht ein Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, für die er gemäß dieser Satzung Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen hat, übernimmt der Landkreis nur die Kosten die für den Weg zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. § 71 Abs. 3 SchulG gilt entsprechend.

(6) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 und 4a SchulG LSA, bis spätestens 30. September für das jeweils zurückliegende Schuljahr beim Landkreis beantragt werden. Nach dem 30. September eingehende Anträge für das zurückliegende Schuljahr gelten als verfristet und verlieren den Anspruch auf Erstattung.

(7) Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Erstattungsanspruch.

(8) Fahrtkosten für unentschuldigte Fehltage werden nicht erstattet.

Teil C – Beförderung im freigestellten Schülerverkehr

§ 8
Anspruchsvoraussetzungen für die Beförderung

(1) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr erfolgt auf der Grundlage einer Antragstellung der Erziehungsberechtigten und der Feststellung des Anspruches auf Beförderung durch den Landkreis.

(2) Für die Durchführung der Beförderungsleistung beauftragt der Landkreis Beförderungsunternehmen.

(3) Einen Anspruch auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr haben, ohne weitere Begründung, Schüler die in Sachsen-Anhalt eine Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose, Hörgeschädigte, Blinde sowie Sehgeschädigte auf Anordnung des Landessschulamtes besuchen.

(4) Für Schüler, die nicht unter Abs. 3 fallen, sind zur Prüfung der Notwendigkeit der Beförderungsart die Anordnung des Landesschulamtes oder eine fachärztliche Bescheinigung einzureichen.

Die eingereichten Unterlagen sind dabei nur Beurteilungskriterien und bewirken nicht automatisch einen Rechtsanspruch.

Im Zweifelsfall kann der Landkreis durch ein amtsärztliches Gutachten feststellen lassen, ob die Notwendigkeit der Beförderung besteht.

(5) Die Notwendigkeit der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr wird nach vorliegendem Antrag für jedes Schuljahr durch den Landkreis neu geprüft.

(6) Nimmt der Schüler während der Ferien an einem lerntherapeutischen Betreuungsangebot der Förderschule teil, besteht in Ausnahme des § 1 Abs. 2 während dieser Zeit ein Anspruch auf Beförderung. Die Beförderung ist rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten formlos zu beantragen.

§ 9
Beförderungsgrundsätze

(1) Die Festlegung der Abfahrts- und Ankunftszeit an der Wohnung bzw. an der Schule erfolgt durch Abstimmung des Landkreises mit dem beauftragten Beförderungsunternehmen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf eine Einzelbeförderung sowie auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse bzw. auf Beförderung durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen.

(3) Die Beförderung der Schüler erfolgt von der Wohnung zur Schule und zurück.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler pünktlich am vereinbarten Abholort erscheinen. Verpasst der Schüler das Fahrzeug, so müssen die Erziehungsberechtigten die Beförderung des Schülers selbst organisieren.

Erfolgt ohne vorherige Abmeldung zum wiederholten Male kein Eintreffen am vereinbarten Abholort, so kann der Schüler zeitweise von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(5) Neuzugänge, Schul- oder Wohnortwechsel sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Landkreis zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Ist der Schulbesuch aufgrund einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist das Unternehmen von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig über den Beginn und das Ende der Ausfallzeiten zu informieren. Bei längerfristigen Ausfallzeiten oder Entfall der Beförderung ist zusätzlich der Landkreis darüber zu informieren.

§ 10
Zumutbare Beförderungsbedingungen

(1) Die Beförderungszeiten werden so festgelegt, dass die Teilnahme am Unterricht gewährleistet wird. Die An- und Abfahrt am Schulstandort erfolgt nur während der Öffnungszeit der jeweiligen Schule.

(2) Besucht der Schüler eine Schule auf dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, so ist eine Abholzeit an der Wohnung vor 6.00 Uhr unzulässig. Des Weiteren sollte in diesen Fällen die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit für eine Fahrstrecke 60 Minuten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis.

(3) Bei Unterrichtsausfall (z.B. „Hitzefrei", Witterungsunbilden) und zusätzlichen Fahrten (z.B. vorzeitige Abholung bei Krankheit, Arztbesuche) besteht außerhalb der festgelegten Tourenpläne kein zusätzlicher Beförderungsanspruch.

§ 11
Verhalten und Beförderungsausschluss im freigestellten Schülerverkehr

(1) Jeder Schüler hat sich im Abholbereich und im Fahrzeug so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebs sowie die Rücksicht auf andere Personen (Schüler, Begleitpersonen und Fahrer) und fremdes Eigentum gebieten.

(2) Die Schüler haben die Weisungen des Fahrpersonals zu befolgen.

(3) Die Erziehungsberechtigen sind verpflichtet, positiv auf die Schüler einzuwirken und sie über das korrekte Verhalten zu unterweisen.

(4) Schüler können in Anlehnung an die BOKraft bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten durch den Landkreis zeitweise oder dauerhaft von der Beförderung ausgeschlossen werden. Insbesondere bei
   a) einer Eigen- und/oder Fremdgefährdung vor und während der Beförderung,
   b) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigung von fremdem Eigentum,
   c) der Nichtbefolgung von Aufforderungen/Weisungen des Fahrpersonals.

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten besteht während der Zeit des Ausschlusses nicht.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ vom 09.06.2016 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 06.06.2019

U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)